

Corporate-Governance-Bericht 2011 der GSW Immobilien AG

Corporate Governance beinhaltet das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens, seiner geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie des Systems der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Gute und transparente Corporate Governance ist aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltigen Unternehmenserfolg. Sie fördert ferner das Vertrauen der Anleger, Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens.

Vorstand und Aufsichtsrat berichten gemeinsam über die Corporate Governance bei der GSW Immobilien AG entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010. Dieser Bericht enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und den Vergütungsbericht.

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, relevante Angaben zu den über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandten Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der bestehenden Ausschüsse. Sie ist auch auf unserer Internetseite unter www.gsw.de als Teil des Geschäftsberichts 2011 veröffentlicht.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ist Bestandteil des Lageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 S. 3 HGB sind die Angaben nach § 289a HGB nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen.

Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben am 16. März 2012 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2011 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen hat und ihnen auch zukünftig mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprechen wird:



▪ **Kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherungspolice für die Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex)**

Gemäß Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vereinbart werden. Die D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat sind grundsätzlich der Auffassung, dass ein solcher Selbstbehalt die Sorgfalt und das Engagement der Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit und der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verbessern würde.

▪ **Keine Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds auf individueller Basis (Ziffer 4.2.4 des Kodex)**

Gemäß Ziffer 4.2.4 des Kodex (und gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) Sätze 5 bis 8, § 314 Absatz 1 Nr. 6 lit. a) Sätze 5 bis 8 HGB) ist die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen zu legen. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 14. April 2010 beschlossen, dass die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds der Gesellschaft für die Jahre 2010 bis 2014, längstens jedoch bis zum 14. April 2015, nicht auf individueller Basis offengelegt werden soll.

▪ **Organfunktion eines Mitglieds des Aufsichtsrats als Geschäftsführer eines Wettbewerbers des Unternehmens bis zum 11. April 2011 (Ziffer 5.4.2 Satz 4 des Kodex)**

Nach der Empfehlung der Ziffer 5.4.2 Satz 4 des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Dr. Reinhard Baumgarten, ein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, war vom 2. März 2010 bis 11. April 2011 übergangsweise Geschäftsführer der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH. Die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, deren alleinige Gesellschafterin das Land Berlin ist, ist ein potenzieller Wettbewerber der Gesellschaft in einem Teil des Berliner Wohnungsmarktes. Da die Tätigkeit von Dr. Baumgarten als Geschäftsführer der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft nur vorübergehend war und bereits beendet ist, liegt aus unserer Sicht kein Interessenskonflikt vor.

▪ **Keine erfolgsorientierte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex)**

Gemäß Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen Vergütung eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder der



Gesellschaft erhalten ausschließlich eine feste, jedoch keine erfolgsorientierte Vergütung. Nach Ansicht der Gesellschaft stellt die ausschließliche Zahlung einer festen Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder in Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats, die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand unabhängig zu überwachen und zu überprüfen, die am besten geeignete Vergütungsstruktur dar. Arbeitsbelastung und Haftungsrisiko der Aufsichtsratsmitglieder entwickeln sich ferner in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens. Vielmehr wird gerade in schwierigen Zeiten, in denen eine erfolgsorientierte Vergütung unter Umständen zurückgeht, eine besonders intensive Wahrnehmung der Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats erforderlich sein. Der Verzicht auf eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der aktuellen Corporate Governance-Diskussion von verschiedener Seite befürwortet und entspricht aus Sicht der Gesellschaft eher der internationalen Best Practice. In ihrer Plenarsitzung vom 17. Januar 2012 hat die Kodexkommission selbst vorgeschlagen, im Gegensatz zu der bisherigen Empfehlung eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder nur noch als Möglichkeit neben einer festen Vergütung zu nennen.

▪ **Überschreitung der Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und die Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex)**

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Der Konzernabschluss der Gesellschaft wird innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht und die Zwischenberichte der Gesellschaft werden innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden auch alle Verpflichtungen bezüglich der Erstellung und Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte der Gesellschaft, die sich aus der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Teilbereich der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) ergeben, erfüllt. Aufgrund der zeitlichen Anforderungen einer sorgfältigen Erstellung der Konzernabschlüsse und Zwischenberichte kann die Einhaltung der in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen noch nicht verbindlich zugesagt werden. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen jedoch, die bestehende Praxis dahingehend zu überprüfen, ob auch der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex entsprochen werden kann.

Diese und frühere Entsprechenserklärungen sind auch auf unserer Internetseite (www.gsw.de) dauerhaft zugänglich.



Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Corporate Social Responsibility

Von Unternehmen wird heute mehr noch als vor Jahren erwartet, ihre Rolle als guter Unternehmensbürger (Good Corporate Citizenship) wahrzunehmen und sich im Rahmen einer Corporate Social Responsibility sozial und kulturell zu engagieren. Auch die GSW mit ihrer über 85-jährigen Tradition bekennt sich zu dieser Verantwortung.

Das traditionelle Bekenntnis zum Standort Berlin gehört ebenso zu den Grundwerten des Unternehmens wie die nachhaltige soziale Verantwortung. Der GSW-Privatisierungskodex zum Schutz von Mieterrechten und das Engagement für soziale, kulturelle und sportliche Projekte mit Schwerpunkt Kinder und Jugend sind Beispiele für nachhaltige Investitionen in die Zukunft der GSW Immobilien AG und des Standorts Berlin. In Gestalt von internen Leitbildern, Leitlinien und Leitsätzen haben wir darüber hinaus auch unserem täglichen unternehmerischen Handeln einen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden rechtlich-ethischen Rahmen verliehen, der unsere Werte und Prinzipien widerspiegelt.

Weitere Informationen zum Thema Corporate Social Responsibility sind auf unserer Internetseite verfügbar.

Corporate Governance Kodex der deutschen Immobilienwirtschaft

Des Weiteren befolgen wir die Empfehlungen und Grundsätze, die die Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. erarbeitet hat und die auf der Internetseite des Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. (www.immo-initiative.de) abrufbar sind, mit Ausnahme der Empfehlung der Ziffer 4.3.6.i Abs. 2 und der Ziffer 5.5i zur Offenlegung sämtlicher privat durchgeführter Immobiliengeschäfte durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Da eine Überschneidung der Interessen der GSW Immobilien AG mit den Interessen ihrer Organmitglieder in erster Linie bei substantiellen Geschäften im tatsächlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens, das heißt vor allem bei An- oder Verkäufen sowie Vermietungen in Berlin oder Potsdam, in Betracht kommt, wurde die Pflicht der Organmitglieder zur Offenlegung privater Immobiliengeschäfte in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands entsprechend eingeschränkt.

Für Immobiliengeschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem ihrer Konzernunternehmen einerseits und Mitgliedern des Aufsichtsrats andererseits hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18. März 2011 dagegen gemäß der Empfehlung der Ziffer 3.9.i des Corporate Governance Kodex der deutschen Immobilienwirtschaft ein ausdrückliches Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats beschlossen.

Compliance, Risikomanagement, Interne Revision

Compliance, Risikomanagement und interne Revision sind Bestandteile des internen Kontrollsystems.



Compliance soll die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und des Corporate Governance Kodex der deutschen Immobilienwirtschaft sowie der unternehmensintern vorgegebenen Prozessabläufe und Verhaltensstandards gewährleisten. Im Berichtszeitraum wurde die bestehende Compliance-Organisation personell um einen weiteren Compliance Manager verstärkt. Der Chief Compliance Officer berichtet direkt an den Vorstand.

Aufgabe des Risikomanagements ist die kontinuierliche Identifikation und Bewertung von Risiken für die Vermögenswerte, Ertragsaussichten und die öffentliche Wahrnehmung des Unternehmens auf Basis einer definierten Risikostrategie. Compliance und Risikomanagement sind in der Abteilung Recht, Risikomanagement und Compliance angesiedelt.

Die interne Revision ist als Stabsstelle unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden des Unternehmens zugeordnet. Sie wird bei der Aufdeckung von Regelverstößen, insbesondere bei der Sachverhaltsaufklärung, unterstützend herangezogen und führt im Auftrag des Vorstands entsprechende Prüfungen durch. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikolage, das Risikomanagement, das Risikocontrolling und die Compliance.

Die Belange des Datenschutzes werden darüber hinaus durch einen entsprechend qualifizierten Datenschutzbeauftragten wahrgenommen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferanten

In unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf verpflichten wir uns und unsere Lieferanten zur Integrität und Kooperation. Gemäß unserer zusätzlichen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen für Einzelgewerke versichern unsere Lieferanten die uneingeschränkte Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes und verpflichten sich, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einzusetzen bzw. nur solche Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern zu beschäftigen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Dies gilt auch für die mit Zustimmung der GSW Immobilien AG beauftragten Nachunternehmer.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Die GSW Immobilien AG verfügt gemäß der gesetzlichen Vorgaben über eine zweigliedrige Leitungs- und Kontrollstruktur. Während der Vorstand die Geschäfte des Unternehmens führt, berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Unternehmensleitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die Kompetenzen von Vorstand und Aufsichtsrat sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.



Vorstand

Der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand leitet die Geschäfte der GSW Immobilien AG in eigener Verantwortung. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Weiterhin sorgt der Vorstand der GSW Immobilien AG für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.

Auch die Fortentwicklung des Risikomanagement und -controlling liegt im Verantwortungsbereich des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Ressortverantwortung. Unbeschadet dieser Geschäftsverteilung tragen die Mitglieder des Vorstands jedoch gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Dem Vorstand gehören derzeit keine weiblichen Mitglieder an. Der Aufsichtsrat wird bei zukünftigen Entscheidungen über die Bestellung von Vorstandmitgliedern den Gedanken der Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und in seine Entscheidungen als wichtigen Aspekt einfließen lassen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzuberufen. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Rentabilität und die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen informiert.

Gemäß § 8 der Satzung soll der Aufsichtsrat aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Gegenwärtig gehören dem Aufsichtsrat lediglich sieben Mitglieder an. Herr Sven Dahlmeyer und Herr Jonathan Lurie sind zum 31. Dezember 2011 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Zum 31. März 2012 werden mit Herrn Geert-Jan Schipper und Herrn Thomas Wiegand zwei weitere Mitglieder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Aufsichtsratsausschüsse

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 16. April 2010 aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

Präsidium des Aufsichtsrats

Das Präsidium des Aufsichtsrats besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und einem weiteren vom Aufsichtsrat gewählten Mitglied. Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen sowie über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und bereitet die



Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand vor. Darüber hinaus beschließt das Präsidium anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands, die nach der Satzung der Gesellschaft oder der Geschäftsordnung für den Vorstand nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig gefasst werden kann. Das Präsidium entscheidet ferner über die Zustimmung zu bestimmten Geschäften, an denen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats bzw. des Abschlussprüfers der Gesellschaft beteiligt sind, falls eine solche Zustimmung nach dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft oder den Geschäftsordnungen für den Vorstand oder den Aufsichtsrat erforderlich ist.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird aus drei vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern gebildet. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagement und der Compliance und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss sowie die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer vor. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig und verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Weitere Angaben zur Corporate Governance

Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und Stand der Umsetzung

Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Der Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 entschieden, dieser Empfehlung zu entsprechen und daraufhin in seiner Sitzung am 18. März 2011 die folgenden konkreten Ziele beschlossen:



- Bis zur Neuwahl der derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 2015 soll ein Frauenanteil von mindestens 10 % beibehalten werden.
- Im Rahmen der Neuwahl des Aufsichtsrats im Jahr 2015 wird angestrebt, den Frauenanteil auf mindestens 30 % zu erhöhen. Für den Fall, dass bereits vor diesem Zeitpunkt eine Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern stattfindet, wird angestrebt, im Rahmen dieser Neuwahl eine Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat zu erreichen.
- Eine hinreichende Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll über besondere Kenntnisse oder ausreichende Erfahrung im Immobiliengeschäft verfügen.
- Ein oder mehrere unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zudem über Erfahrungen in der Anwendung von internen Kontrollverfahren verfügen.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht länger amtierend als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres fünfundsiebzigsten Lebensjahres folgt.
- Dem Aufsichtsrat sollten auch ein oder mehrere Personen angehören, die aufgrund ihrer im Ausland erworbenen Ausbildung bzw. einer im Ausland ausgeübten Berufstätigkeit internationale Erfahrungen in die Aufsichtsratsarbeit einbringen können.

Der Aufsichtsrat wird diese Ziele bei Wahlvorschlägen von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Kandidatenvorschläge, die der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat unterbreitet. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass er, mit Ausnahme der im Rahmen der Neuwahl des Aufsichtsrats angestrebten Erhöhung des Frauenanteils auf 30 %, bereits derzeit die vorgenannten Ziele für seine Zusammensetzung erfüllt. Insbesondere ist unter den derzeit insgesamt sieben Aufsichtsratsmitgliedern mit Frau Veronique Frede ein weibliches Aufsichtsratsmitglied vertreten. Der Aufsichtsrat ist weiter davon überzeugt, dass seine Mitglieder in der derzeitigen Zusammensetzung über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Im Rahmen des Börsengangs im April 2011 hat die Gesellschaft allen Mitarbeitern (mit Ausnahme des Vorstands), die zum Zeitpunkt des Börsengangs in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis standen, freiwillig, einmalig und unentgeltlich eine bestimmte Anzahl an Aktien der Gesellschaft zugewendet. Die Gesellschaft hat hierzu für jeden Mitarbeiter einen Betrag in Höhe seiner regelmäßigen Bruttomonatsgrundvergütung – bei Tarifmitarbeitern einschließlich Leistungszulage – aufgewendet und auch die hierauf jeweils entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung getragen. Den einzelnen Mitarbeitern wurden danach Aktien im Gegenwert von ca. einer Nettomonatsvergütung des jeweiligen Mitarbeiters zur Zeichnung angeboten. Der Preis der Aktien sowie die Zeichnungskosten wurden von der Gesellschaft getragen. Vor dem 30. Juni 2012 dürfen die Mitarbeiter über die ihnen zugewandten Aktien nicht verfügen (Sperrzeit).

Die GSW Immobilien AG plant, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft und der Konzernunternehmen ein neues Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einzuführen.



Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte sowie Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder ihnen nahestehende Personen sind nach § 15a WpHG verpflichtet, meldepflichtige Geschäfte in Aktien der GSW Immobilien AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von EUR 5.000 erreicht oder übersteigt (sog. „Director's Dealings“). Der GSW Immobilien AG wurde für das Geschäftsjahr 2011 kein Geschäft nach § 15a WpHG gemeldet.

Der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an Aktien der GSW Immobilien AG betrug zum 31. Dezember 2011 weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Vergütungsbericht

Die Hauptversammlung der GSW Immobilien AG hat am 14. April 2010 gemäß § 286 Abs. 5 HGB beschlossen, dass die Informationen nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB, insbesondere zur Gesamtvergütung eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds für die Jahre 2010 – 2014, längstens jedoch bis zum 14. April 2015 nicht offengelegt werden soll. Daher werden im Folgenden nur Gesamtzahlen für die Vergütung aller Vorstandmitglieder der GSW Immobilien AG mitgeteilt; auf freiwilliger Basis wird zwischen erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten differenziert. Der nachfolgende Vergütungsbericht ist Teil des Lageberichts und Bestandteil des Corporate-Governance-Berichts.

Vorstand

Vergütungssystem

Die Vorstände waren im 1. Quartal des Geschäftsjahres 2011 auf Grundlage ihrer vor dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft abgeschlossenen Geschäftsführeranstellungsverträge für die GSW Immobilien AG tätig. Diese Geschäftsführeranstellungsverträge waren im September 2010 in einzelnen Punkten angepasst worden, um den geänderten rechtlichen Bedingungen in Folge des im März 2010 erfolgten Formwechsels Rechnung zu tragen. Sie enthielten neben einem Festgehalt eine leistungsbezogene Bonuskomponente, die sich an objektiven Zielen (Bruttomieteinkünfte) und persönlichen Zielen orientierte. Zusätzlich enthielten diese Anstellungsverträge langfristige Incentivierungskomponenten, die sich an dem teilweisen bzw. kompletten Desinvestment der ursprünglichen Gesellschafter sowie – für zwei Vorstandsmitglieder – an Dividendenausschüttungen orientierten.

Mit Blick auf den im April erfolgten IPO wurden diese Geschäftsführeranstellungsverträge mit Wirkung zum 31. März/1. April 2011 aufgehoben und durch neue, nachfolgend beschriebene Vorstandsanstellungsverträge ersetzt:

In Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung enthalten die neuen Vorstandsverträge neben einer Festvergütung einen variablen Bonus, der sich in einen Short Term Incentive und in einen Long Term Incentive untergliedert.

Der Short Term Incentive besteht aus einer jährlichen Zahlung, die sich an den Ergebnissen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit orientiert und anhand der folgenden vier Ziele bemessen wird: Bruttomieteinkünfte, Nettomieteinkünfte, EBITDA (normalisiert) und Funds From Operations, wobei die ersten drei Ziele jeweils 20% und das letzte Ziel 40% des Short Term Incentive ausmachen. Die jeweils relevanten Zielgrößen werden alljährlich im Zusammenhang mit dem Budgetprozess neu bestimmt und durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Der Long Term Incentive wird jedes Jahr ausgelobt und besteht jeweils aus drei Tranchen, die gleichmäßig über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt werden. Für jeder dieser Tranchen besteht ein Performance Zeitraum von zwei bzw. drei Jahren, über den die Zielerreichung von zwei relevanten Zielen – der Total Shareholder Return und die Aktienkursentwicklung der Gesellschaft gegenüber dem EPRA Germany Index – gemessen werden. Die Berechtigung im Hinblick auf den Long Term Incentive wird jeweils am Ende eines Performance Zeitraums bestimmt. Es werden jedoch Vorschüsse in Höhe der jeweiligen Jahrestanchen mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr vor Ende des jeweiligen Performance Zeitraums gezahlt. Diese Vorschüsse unterliegen jedoch einem vollen Rückforderungsrecht.

Weder der Short Term Incentive noch der Long Term Incentive sehen im Fall der Zielverfehlung Mindestzahlungen vor, der Aufsichtsrat kann aber bei Auftreten von außergewöhnlichen Umständen nach freiem Ermessen die jeweilige Zielerreichung um bis zu 20% erhöhen oder reduzieren. Für das Jahr 2011 werden sowohl Short Term Incentive als auch Long Term Incentive jeweils nur auf einer pro rata temporis Basis gewährt.

Zusätzlich zu den vorstehenden Vergütungsbestandteilen werden den Vorständen Nebenleistungen gewährt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die zu versteuernden Vorteile für die Privatnutzung des jeweiligen Dienstwagens und der Übernahme von Versicherungsprämien für Todesfall- und Invaliditätsversicherung.

Die Vorstandsvergütung im Einzelnen

Die gezahlte Gesamtvergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2011 belief sich auf 1.926 TEUR (Geschäftsjahr 2010 2.022 TEUR). Hiervon entfielen 1.056 TEUR auf die Festvergütung und 870 TEUR auf die erfolgsbezogene variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2010. Diese erfolgsbezogene Vergütung für das Geschäftsjahr 2010 wurde noch auf Basis der mittlerweile aufgehobenen Geschäftsführeranstellungsverträgen gewährt und in 2011 ausgezahlt.

Für das 1. Quartal 2011 haben die Vorstände unter den mittlerweile aufgehobenen Geschäftsführeranstellungsverträgen zusätzliche Ansprüche auf erfolgsbezogene Vergütung erworben. Diese auf pro rata temporis Basis zu berechnenden Vergütungsbestandteile gelangen ebenso wie der Short Term Incentive unter den neuen Vorstandsverträgen erst in 2012 zur Auszahlung und betragen (bei einer unterstellten hundertprozentigen Zielerreichung) für sämtliche Vorstandsmitglieder insgesamt 703,5 TEUR.



Zusätzlich haben die Mitglieder des Vorstands unter ihren Vorstandsanstellungsverträgen ab dem 1. April 2011 zeitanteilige Ansprüche auf einen Long Term Incentive in einer Gesamthöhe von 238 TEUR erworben (1. Tranche), die in dieser Höhe aber auch nur bei einer 100% Zielerreichung in 2013 zur Auszahlung gelangen und bei entsprechender Zielverfehlung auch Null betragen können.

Leistungen im Fall der Beendigung der Tätigkeit

Bei einem Widerruf der Vorstandsbestellung nach § 84 AktG vor dem 1. Dezember 2013 steht dem Vorstandsmitglied ein Sonderkündigungsrecht und - damit verbunden – ein Abfindungsanspruch zu, sofern das betroffene Vorstandsmitglied den Abberufungsgrund nicht zu vertreten hat. Dieser Abfindungsanspruch ist auf höchstens 18 Monate seiner monatlichen Festvergütung und seines pro rata Short Term Incentive begrenzt.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags ohne wichtigen Grund gemäß § 84 AktG soll eine dann gegebenenfalls zu vereinbarenden Zahlung nicht den Wert von zwei Jahresvergütungen und auch nicht den Wert der Vergütung für die dann relevante Restlaufzeit überschreiten. Abzustellen ist dabei jeweils auf die jeweilige Gesamtvergütung (d.h. einschließlich erfolgsbezogener Bestandteile und Nebenleistungen).

Sonstiges

Den Vorstandsmitgliedern sind keine Pensionszusagen erteilt worden. Es wurden den Vorstandsmitgliedern von der Gesellschaft auch keine Darlehen gewährt.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Übernahme von Mandaten in Konzerngesellschaften keine zusätzliche Vergütung. Sollten die Vorstandsmitglieder bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden, so ist dieses Haftungsrisiko grundsätzlich durch die D&O-Versicherung für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft abgedeckt. Die GSW Immobilien AG folgt dabei den Vorgaben des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG, einen Selbstbehalt in Höhe von 10% des Schadens bis zu einer Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung für sämtliche Schadensfälle innerhalb des Geschäftsjahres vorzusehen.

Aufsichtsrat

Vergütungssystem

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 30.000 EUR, die jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende erhält das Anderthalbfache der festen jährlichen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrats angehören, die mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden sind, erhalten je Ausschuss eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von 2.500 EUR bzw. im Falle des Ausschussvorsitzenden in Höhe von 5.000 EUR, die jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar ist. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils eines Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung. Eine variable, erfolgsabhängige Vergütung wird den Aufsichtsratsmitgliedern nicht gewährt.

Die Aufsichtsratsmitglieder Sven Dahlmeyer, Jonathan Lurie, Geert-Jan Schipper und Thomas Wiegand haben auf ihre Vergütungsansprüche gegen die GSW Immobilien AG im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsstätigkeit verzichtet.

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Diese D&O-Versicherung sah im Geschäftsjahr 2011 keinen Selbstbehalt vor, da Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich der Auffassung sind, dass ein solcher Selbstbehalt die Sorgfalt und das Engagement der Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht verbessern würde. Im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex wird zukünftig jedoch für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Aufsichtsratsvergütung im Einzelnen

Vergütungen, die den Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2011 gewährt wurden oder gewährt werden:

Name des Aufsichtsratsmitglieds	Aktuelle Ausschussmitgliedschaften	Vergütung TEUR (netto)
Dr. Eckart John von Freyend (Vorsitzender)	Vorsitzender des Präsidiums, Vorsitzender des Nominierungsausschusses	65
Dr. Jochen Scharpe (stellvertretender Vorsitzender)	Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Mitglied des Präsidiums, Mitglied des Nominierungsausschusses	52,5
Claus Wisser	-	30
Dr. Reinhard Baumgarten	-	30
Veronique Frede	-	30
Thomas Wiegand	Mitglied des Präsidiums, Mitglied des Nominierungsausschusses	0 (Verzicht auf Aufsichtsratsvergütung)
Geert-Jan Schipper	Mitglied des Prüfungsausschusses	0 (Verzicht auf Aufsichtsratsvergütung)
Sven Dahlmeyer, zum 31.12.2011 ausgeschieden	Mitglied des Prüfungsausschusses	0 (Verzicht auf Aufsichtsratsvergütung)
Jonathan Lurie, zum 31.12.2011 ausgeschieden	-	0 (Verzicht auf Aufsichtsratsvergütung)



Sonstiges

Der Vertrag über Beratungsleistungen zwischen der Gesellschaft und der AMCI GmbH, deren einziger Gesellschafter und Geschäftsführer das Aufsichtsratsmitglied Dr. Jochen Scharpe ist, wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 einvernehmlich aufgehoben. Im Geschäftsjahr 2011 wurde keine Vergütung an die AMCI GmbH gezahlt.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden von der Gesellschaft keine Darlehen gewährt.

Berlin, 28.03.2012

Für den Aufsichtsrat

Dr. Eckart John von Freyend
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand

Thomas Zinnöcker
Vorsitzender des Vorstands